

# SATZUNG



Narrenzunft Hefigkofen e.V.

**Satzung  
der  
Narrenzunft Hefigkofen e.V.**

**Hefigkofen, den 2. März 1991**

## § 4 Der Gesamtvorstand

1. Er besteht aus:
  - a) dem Engeren Vorstand
  - b) dem Ausschuß, bestehend aus dem Engeren Vorstand, dem Masken-Gruppenführer, dem Schalmeien-Gruppenführer, dem Jugendvertreter und weiteren vier gewählten Mitgliedern.
2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **1 Jahr** gewählt.  
Die Mitgliederversammlung bestimmt den Wahlmodus.
3. Der Gesamtvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Engeren Vorstand im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand einberufen.  
Sie soll spätestens 12 Wochen nach dem Ende der Fasnacht stattfinden.  
Die Einladung hat 2 Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung hat erforderlichenfalls die Punkte in Abs. 2 von Buchstabe a-f zu enthalten.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) Die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des 1. Vorstandes, des Schriftführers und des Kassiers sowie der Kassenrevision
  - b) Die Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
  - c) Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes
  - d) Die Wahl von zwei Kassenrevisoren
  - e) Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
3. Der Vorstand hat in dringenden Fällen oder auf Verlangen von 1/4 der Vereinsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.  
Der Antrag hierzu muß schriftlich erfolgen.  
Den Zeitpunkt der Versammlung bestimmt der Engere Vorstand im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand.

4. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Jedes ordentliche, volljährige Mitglied ist stimmberechtigt.  
Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
6. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist Dreiviertelmehrheit aller erschienenen, wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem ordentlichen Mitglied schriftlich oder mündlich bis 1 Woche vor dem Termin beim Engeren Vorstand gestellt werden.

## § 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
  - a) Aktive Mitglieder
  - b) Passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins können alle volljährigen Personen werden, die an der Förderung und Erhaltung des Vereinszweckes nach § 1 dieser Satzung interessiert sind.  
Minderjährige können in den Verein aufgenommen werden, wenn die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Sie gelten als dem Verein zugehörig, besitzen aber kein Stimmrecht im Sinne der Satzung und können nicht in den Gesamtvorstand gewählt werden.  
Die Minderjährigen sollten den Jugendvertreter an der Mitgliederversammlung zur Wahl vorschlagen.
3. Der Aufnahmeantrag ist an ein Ausschußmitglied zu richten.  
Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuß. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages ist die Begründung zu nennen.

## § 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt
  - b) durch Tod
  - c) durch Ausschließung
  - d) durch Vereinsauflösung

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Ausschuß aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung wesentlicher satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen Nichtzahlung eines Jahresbeitrages trotz Anmahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen
4. Der Ausschluß ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied - bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter - innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses Berufung beim Ausschuß einlegen.  
Die Berufung ist dem Ausschuß schriftlich, mit einer Begründung versehen, einzureichen.
6. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinerlei Anspruch an das Vereinseigentum.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das satzungsgemäß festgelegte Stimmrecht auszuüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zur Erhaltung der Fasnachtsitten und des kulturellen Lebens zu pflegen, sowie die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu zahlen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, zunfteigenes Vermögen schonend zu behandeln.  
Jeder mutwillige oder durch unsachgemäße Behandlung verursachte Schaden ist vom Schädiger in voller Höhe zu ersetzen.

## **§ 9 Mitgliedschaftsbeitrag**

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen.
2. Die Höhe des Mitgliedschaftsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse**

1. Über die in den Sitzungen des Engeren Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen.
2. Protokolle über die Mitgliederversammlungen sind zusätzlich vom Engeren Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 11 Rechnungswesen**

1. Das Vermögen des Vereins besteht aus den Requisiten, den Einnahmen aus Mitgliedsschaftsbeiträgen, Erlösen aus Veranstaltungen der Zunft, sowie aus Sammlungen und Zuwendungen.  
Über Veräußerungen von Requisiten hat der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.
2. Die Kasse der Zunft wird von zwei Kassenrevisoren geprüft, die jedes Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 11. 11. und endet am 10. 11. des folgenden Jahres.

### § 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Engere Vorstand hat hierzu die Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich mit Empfangsbescheinigung einzuladen.
3. Mitglieder des Vereins sind durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt einzuladen.
4. Für den Auflösungsbeschluß ist eine Dreiviertelmehrheit aller erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberteuringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 14 Schlußbestimmungen

1. Die wichtigsten Satzungsartikel sind § 1 zur Wahrung einer echten Fasnacht, sowie § 14 als Schlußbestimmungen.  
Sie besagen, daß alles, was nicht satzungsgemäß erfaßt wurde, von den Zunftorganen von Fall zu Fall - unter Berücksichtigung der Tatsache, eine Narrenzunft zu sein - mit Humor und entsprechender Grundeinstellung zu entscheiden ist.
2. Paragraphenreiterei, Eigenmächtigkeiten, Vereinsmeierei, Gruppenegoismus und tierischer Ernst sind verpönt und - sofern nicht zu umgehen - auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
3. Es gilt in aller Zukunft der Grundsatz, daß die Hefigkofener Fasnacht frei sein muß von Ehr- und Eifersucht und von Prahlerei.

Diese Satzung ersetzt die Satzung  
vom 25. Februar 1978  
sowie alle Änderungen.